

*Handwritten mark or signature in red ink, possibly 'M. G.'*

*Ta 6.*





**D**ennach einige Bürger und Schutz-Verwandten dieser Neuen-  
Stadt Hanau / in Abtragung der Schatzung und Schutz-Gelds / bey etlichen Jahren  
hero / sich dermassen saumseelig erwiesen / daß nachgezogenem Calculo sich ein Rückstand von etlichen tausend Gulden  
gefunden / und aber dergleichen Extantien ganz obverantwortlich / und mit dem allernächsten von denen Schuldthern  
eingetrieben werden sollen: Als wird allen und jeden Burgern / Schutz-Verwandten / und Einwohnern hiesiger Neuen-Stadt Ha-  
nau / welche Schatzung / Frohn- und Wacht- wie auch Schutz-Gld / es seye viel oder wenig / schuldig seynd / hiermit zur Nachricht wis-  
send gemacht / daß auß des Hochgebohrnen Unsers gnädigen Grafen und Land- Herrns hohem Special-Befehl / Montags den 11. Tag  
Octobris dieses 1686stigen Jahrs auß dem Rath- Haus hier selbst / und zwar in der Renth- Meistrey / einige von hochbesagter Unse-  
rer gnädigen Herrschafft hierzu Berordnete / benebenst E. E. Raths dieser Neuen-Stadt Deputirten sich befinden / und den Aufstand  
erheben werden / wer nun auß solche Zeit nicht erscheinen / und sein schuldige Schatzung / Frohn- und Wacht- oder Schutz-Geld nicht  
abtragen wird / derselbe solle gewärtig seyn / daß gleich des andern Tages darauff nemblich Dienstags den 12. Octobr. dieses Jahrs der  
Pfund- Karrn herum- und denen Schuldthern zu dem Ende vordas Haus geführet werden solle / damit man den Aufstand vermit-  
telst Pfandungen erlangen möge / falls aber bey einem und dem andern nichts zu finden und anzutreffen seyn wird / so sollen dieselbe in  
Arrest geführet werden / bis dem Hochgebohrnen Unserm gnädigen Grafen und Herrn / die in Arrest sitzende Schuldner angezeigt / und  
Dero gnädige Verordnung / und Befehl darüber eingeholet seyn wird. Damit sich nun niemand hierüber zu beschweren Ursach haben  
möge / so ist gut befunden und beschlossen worden / daß gegenwärtiges Decret in öffentlichen Truck außgehen / an den Stadt- Pforten /  
Haupt- und andern Wachten öffentlich zu männiglichem Nachrikt angeschlagen werden solle. Damit aber auch hinkünfftig derglei-  
chen Extantien allerdings verhütet werden mögen / so wird hiermit und Krafft dieses / allen und jeden Burgern / Beyfassen / Einwohnern /  
und Schutz-Verwandten dieser Neuen-Stadt Hanau anbefohlen / hinkünfftig jedesmahlen / wann alle halb Jahr geläutet / oder ge-  
wöhnlicher massen das Zeichen mit der Glocken gegeben werden wird / in Termino auß dem Rath- Haus in Beysein deren hierzu ver-  
ordneten Herren des Raths / und mit nichten in des Renth- Meistas Haus / die Schatzung / Frohn- und Wacht- Gelder abzutragen / o-  
der gewärtig zu seyn / daß denen Ohngehorsamen und Ausbleibenden ohne Unterschied der Executions- und Pfandungs- Karrn vor  
das Haus geführet / und gleich wie mit denen obigen Extantien verfahren werden solle: Weilen auch das Schutz-Geld bis dahero flit-  
terweiß erhoben worden / solches aber grosse Beschwerung und Confusion verursacht hat: als ist hierinn ebenfalls gut gefunden wor-  
den / daß hinkünfftig von Monathen zu Monathen / und zwar auß jeden Monatlichen Bät- Tag Nachmittags umb zwey Uhr eben-  
falls auß dem Rath- Haus in der Renth- Meistrey die Schutz-Gelder bey Vermeydung ohn außbleiblicher Execution gelieffert werden  
sollen / wornach sich Jedermann zu richten hat. Decretum Neuen-Hanau in Senatu den 30. Augusti. Anno 1686.

L. S.

Ad Mandatum Amplissimi Senatus  
Neo-Hanov.

Johann Daniel Herpffer. D.



ms

De 1321

4°

ULB Halle 3  
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

1018

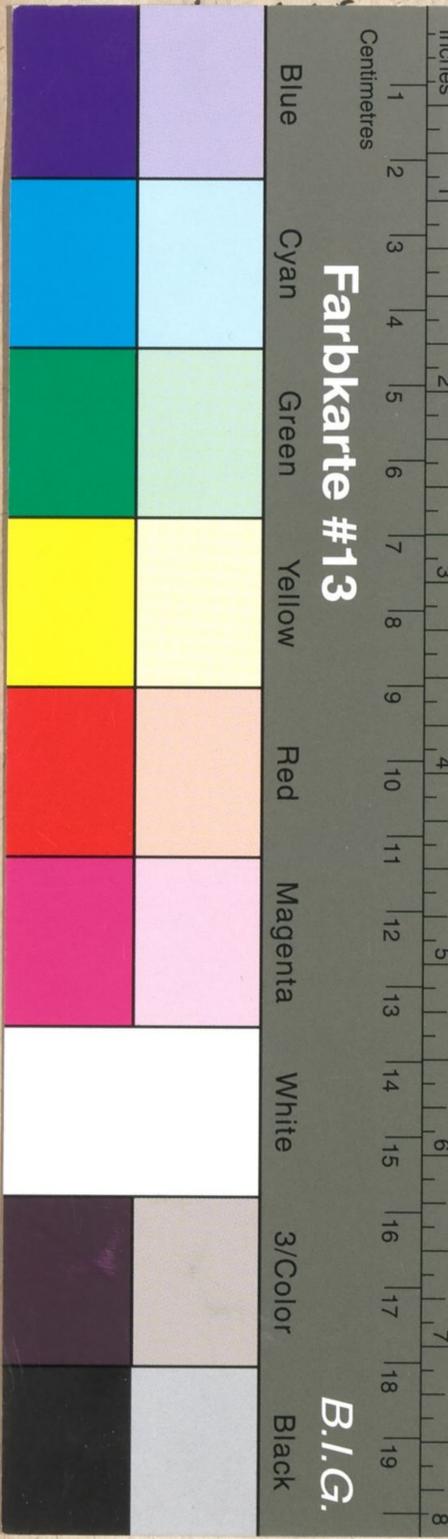
An 11







**S**innach einige Bürger und Schutz-Verwandten dieser Neuen-  
 Stadt Hanau / in Abtragung der Schätzung und Schutz-Gelds / bey etlichen Jahren  
 her / sich dermassen saumseelig erwiesen / daß nachgezogenem Calculo sich ein Rückstand von etlichen tausend Gulden  
 gefunden / und aber dergleichen Extantien ganz ohverantwortlich / und mit dem allernächsten von denen Schuldthern  
 rden sollen: Als wird allen und jeden Bürgern / Schutz-Verwandten / und Einwohnern hiesiger Neuen-Stadt Ha-  
 nung / Frohn- und Wacht- wie auch Schutz-Gld / es seye viel oder wenig / schuldig seynd / hiermit zur Nachricht wis-  
 ß auß des Hochgebohrnen Unsers gnädigen Grafen und Land- Herrns hohem Special-Befehl / Montags den 11. Tag  
 1686igsten Jahrs auß dem Rath- Haus hier selbst / und zwar in der Rath- Meistrey / einige von hochbesagter Unse-  
 rrschafft hierzu Verordnete / benebenst E. E. Raths dieser Neuen-Stadt Deputirten sich befinden / und den Aufstand  
 wer nun auß solche Zeit nicht erscheinen / und seinschuldige Schätzung / Frohn- und Wacht- oder Schutz-Geld nicht  
 erselbe solle gewärtig seyn / daß gleich des andern Tages darauff nemblich Dienstags den 12. Octobr. dieses Jahrs der  
 erumb- und denen Schuldthern zu dem Ende vordas Haus geführet werden solle / damit man den Aufstand vermit-  
 n erlangen möge ; falls aber bey einem und dem andern nichts zu finden und anzutreffen seyn wird / so sollen dieselbe in  
 werden / bis dem Hochgebohrnen Unserm gnädigen Grafen und Herrn / die in Arrest sitzende Schuldner angezeigt / und  
 Verordnung / und Befehl darüber eingeholet seyn wird. Damit sich nun niemand hierüber zu beschweren Ursach haben  
 efunden und beschlossen worden / daß gegenwärtiges Decret in öffentlichen Truck außgehen / an den Stadt- Pforten /  
 ern Wachten öffentlich zu männiglich Nachricht angeschlagen werden solle. Damit aber auch hinkünfftig derglei-  
 lerdings verhütet werden mögen / so wird hiermit auß Krafft dieses / allen und jeden Bürgern / Beyassen / Einwohnern /  
 wandten dieser Neuen-Stadt Hanau anbefohlen / hinkünfftig jedesmahlen / wann alle halb Jahr geläutet / oder ge-  
 en das Zeichen mit der Glocken gegeben werden wird / in Termino auß dem Rath- Haus in Beysein deren hierzu ver-  
 des Raths / und mit nichten in des Rath- Meisters Haus / die Schätzung / Frohn- und Wacht- Gelder abzutragen / o-  
 eyn / daß denen Ohngehorsamen und Außbleibenden ohne Unterschied der Executions- und Pfandungs- Karrn vor-  
 et / und gleich wie mit denen obigen Extantien verfahren werden solle : Weiln auch das Schutz-Geld bis dahero flit-  
 vorden / solches aber grosse Beschwerung und Confusion verursacht hat : als ist hierinn ebenfalls gut gefunden wor-  
 fftig von Monathen zu Monathen / und zwar auß jeden Monatlichen Bät- Tag Nachmittags umb zwey Uhr eben-  
 th- Haus in der Rath- Meistrey die Schutz-Gelder bey Vermendung ohnaußbleiblicher Execution gelieffert werden  
 h Jedermann zu richten hat. Decretum Neuen-Hanau in Senatu den 30. Augusti. Anno 1686.



L. S.

Ad Mandatum Amplissimi Senatus  
 Neo-Hanov.

Johann Daniel Herpffer. D.

